



Stadt Marktheidenfeld

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- b) den Messe- und Marktausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- c) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- d) den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- e) den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- f) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, davon ein/e vom Stadtrat bestimmte/r Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.

²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,-- €.
- b) ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- c) Für jeweils eine Fraktionssitzung pro Stadtratssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von je 50,-- € gewährt.
- d) Für Ausschusssitzungen, die direkt vor einer Stadtratssitzung stattfinden, wird an die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- € gezahlt.
- e) Folgt im unmittelbaren Anschluss an eine Ausschusssitzung die Sitzung eines anderen Ausschusses, erhalten die Mitglieder, die beiden Ausschüssen angehören, für jede weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,-- €.
- f) Für Sitzungen während der üblichen Arbeitszeit, also bis 18.00 Uhr erhalten die Mitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung 20,-- € pro Stunde.
- g) Die Sprecher der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 50,-- € zuzüglich 10,-- € je Mitglied.
- h) Für die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Unterlagen und Informationen wird den Mitgliedern des Stadtrates eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 200,-- € pro Jahr gewährt.

- i) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- j) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- k) Die Bestimmungen gelten für den Ortssprecher und vom Stadtrat bestellte Beauftragte, wie insbesondere den Behindertenbeauftragten, bei Hinzuziehung entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Krafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 14. Mai 2020



Thomas Stamm
Erster Bürgermeister